

3. Die Militär - Tapferkeits - Medaille, von Gold oder Silber, 1788 von Kaiser Joseph II. gestiftet.

B. Gelegenheitliche:

4. Die silberne Ehren - Medaille der Wie-

ner - Freiwilligen, von Kaiser Franz I. 1797 gestiftet.

5. Das metallene - Armeekreuz, (Bronce. Medaille, Kanonenkreuz), von Kaiser Franz I. 1814 für alle Theilnehmer an dem Feldzuge gegen die Franzosen (dem Befreiungskriege) gestiftet.

IX. Abtheilung.

Kirchen-Kalender.

1. Stolgebühren bei Begräbnissen, Trauungen und Taufen.

für Wien, dessen Vorstädte und das Erzherzogthum Oesterreich.

(Preise in Conventions - Münze.)

1. Nach der Stol-Ordnung für Wien und dessen Vorstädte, dann für Oberösterreich sind für die Kirche folgende Gebühren ausgesetzt (Patent vom 25. Jänner 1782 und 20. Jänner 1783);

a) Bei den Hauptpfarren in der Stadt, zu St. Stephan, St. Michael, und zu den Schotten für das große Geläute 7 fl., insbesondere mit der Josephinischen Glocke 30 fl.; für das mittlere 4 fl., für das kleine 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Begräbnisse eines Kindes unter 15 Jahren für das größte Geläute 3 fl.; für das kleine 1 fl.; bei Exequien, wenn solche verlangt werden, für das größte Geläute 6 fl., für das mittlere 4 fl.; bei dem Begräbnisse eines Katholiken 4 fl. Bei den Vorstadtpfarren sind die Gebühren für das Geläute ganz gleich mit jenen, die für Niederösterreich überhaupt gelten.

b) Für das Bahrtuch sammt den dazu gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde 7 fl., das geringere 3 fl., bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Begräbnisse eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, nach der Wahl des Tuches, 2 fl. oder 45 kr.; eines Kindes von 1 bis 7 Jahren 1 fl. 30 kr. Für die Vorstadtpfarren gilt bei Begräbnissen erwachsener Personen wieder die Stolordnung für Niederösterreich; bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren gebühren immer nur 30 kr. Die ehemals den Zünften zugeständene Freiheit, bei dem Begräbnisse

der Zunftgenossen die eigenen Leichentücher zu verwenden, ist in Oberösterreich als eine der höchsten Stolordnung zuwiderlaufender Mißbrauch abgestellt worden.

c) Für Schwarzbeziehung des Altars in den Stadtpfarren bei Begräbnissen und Exequien mit ganzem Conducte 1 fl. 30 kr., mit halbem Conducte 45 kr.; in den Vorstädten immer nur 30 kr.

d) Für die Bahre in den Stadtpfarren bei einem ganzen Conducte 36 kr., bei einem halben Conducte und bei Begräbnissen der Kinder unter 15 Jahren 30 kr.; in den Vorstadtpfarren bei einem Viertel-Conducte 10 kr.

e) Für eine Grabstele durchgehends 1 fl., und bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.; dagegen bei Katholiken über 15 Jahre 1 fl. 30 kr.

f) Für den Ornat bei Exequien in den Stadtpfarren nach ganzem Conducte 3 fl.; sonst und in den Vorstadtpfarren 1 fl. 30 kr.

g) Für die Ausbreitung des schwarzen Tuches und Aufstellung des Crucifixes mit Leuchtern bei Exequien, mit ganzem Conducte 3 fl.; sonst und in den Vorstadtpfarren 1 fl. 30 kr.

h) Für den bedeckten Beischimmel oder Stuhl der Brautpersonen bei der Trauung zum Knien 40 kr.

2. Nach der Stolordnung für Niederösterreich außer der Hauptstadt Wien gebühren der Kirche:

a) Für das ganze Geläute mit vier oder 5 Glocken

- 3 fl. 30 kr., mit 3 Glocken 2 fl. 30 kr.; bei einem Viertel-Conducte oder einer gemeinen Leiche 30 kr.; für das Ausläuten außer der Pfarre mit 4 Glocken 3 fl., mit 3 Glocken 2 fl. 15 kr., mit 2 Glocken 1 fl. 30 kr.; für das Geläute bei Requien, wenn solche verlangt werden, 3 fl.
- b) Für das schönste Bahrtuch sammt Crucifixe oder Pfarrbilde 3 fl., für das mittlere sammt Crucifixe bei einem halben Conducte 1 fl. 30 kr., bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, für das schönste 1 fl., für das mittlere 30 kr.; bei dem Conducte eines Kindes von 1 bis 7 Jahren, für das eine und das andere die Hälfte.
- c) Für die Schwarzbeziehung des Altars immer nur 30 kr.
- d) Für die Währe bei dem ganzen Conducte 1 fl., bei dem halben 15 kr., bei dem Viertel-Conducte 10 kr.; bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, 30 kr., von 1 bis 7 Jahren, 10 kr.
- e) Für eine Grabstelle ohne Unterschied 1 fl.; bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.
- f) Für den bedeckten Stuhl oder Bethschimmel, dessen sich die Brautpersonen bei der Trauung zum Knien bedienen 40 kr.

Die Apatholiken müssen so, wie die katholischen Kirchenlieder die Stolgebühren an den katholischen Pfarrer bezahlen. Der katholische Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Apatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das apatholische Bethhaus gelegen ist. Die Apatholiken, die nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirk ihr Pastor wohnt, begraben werden wollen, haben gemäß der gesetzlichen Vorschrift, außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nämlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk sie wohnen, dann dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk der Friedhof liegt, indem sie begraben werden, zu bezahlen; indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirk sie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Pastors beerdigt werden. Leichenreden sind zwar bei den Katholiken gar nicht mehr gebräuchlich, wohl aber bei den Protestanten. Da die Leichenrede gerade die Handlung ist, welche

die persönliche Geistesanstrengung voraussetzt, so hat die Stoltaxe für eine bei den Apatholiken abgehaltene Leichenrede nicht dem katholischen, sondern dem apatholischen Seelsorger zuzusteuern.

Bei den Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute apatholisch sind, und also die Trauung in dem katholischen Bethause vorzunehmen ist, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirk die apatholische Braut wohnt; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, aber die Braut nicht wohnt; wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht. Ist die apatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, dessen Bethause sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen worden, so tritt das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem selbes oben bei den Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stoltaxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnt, und auch insbesondere an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk das Bethaus liegt, zu bezahlen ist.

Die Mesner werden mit ihrem Rechte auf Stoltaxen von Apatholiken den Pfarrern gleich gehalten, und haben diese Gebühren nach der Taxe zu genießen.

Die in den Stol-Verordnungen ausgesetzten Stoltaxen dürfen, in so weit sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden sind, vom 1. Jänner 1820 angefangen in Conventions-Münze abgenommen werden. Die gesetzlichen Stol-Verordnungen haben blos zur Absicht, alle willkürlichen Forderungen abzustellen. Da die Hintanhaltung willkürlicher Taxirungen bei der Abnahme von Stoltaxen nur dadurch erreicht werden kann, daß die Stol-Verordnung von Jedermann frei eingeschrieben werden könne, so ist die Aufführung derselben an den Kirchthüren befohlen worden, und wird dieselbe auch in der Jedermann zugänglichen Sakristei angeheftet.

Falls in einer Filiale sich ein Friedhof befindet, werden die Leichen alldort eingesegnet, wie auch der Trauergottesdienst in der dortigen Kirche gehalten.

Allenthalben werden Local-Gebräuche getroffen, wovon die Stol-Verordnungen keine Erwähnung machen,

und wofür seit undenklicher Zeit nach der Pfarvanz ein nie in Abrede gestelltes Entgelt entrichtet wird; z. B. in der Hauptstadt Grätz, wenn ein Ordensconvent einen Conduct begleitet werden ihm 6 fl. C. M. gezahlt; den begleitenden Armen und Spitalern wird ein Geschenk auf die Hand gegeben; auf dem Lande sind bestimmte Stationen, öfters auch das Haus, von wo die Leiche mit Conduct abgeholt wird; dafür ist die Geistlichkeit, das begleitende Personale, die Kirche für die Requisten, wie auch für das Geläute zu bezahlen.

Aber alle Stol-Ordnungen kommen darin überein, daß es von der Willkühr der Erben abhängt, das Begräbniß mit geringerem oder größerem Aufwande zu bestellen, eine beliebige Conductklasse zu wählen, und sonach nur die für dieselbe bestimmten Taxen zu entrichten. Wenn ein Conduct angefragt wird, so ertheilt man den meistens Unwissenden einen Rath zu standesgemäßen Begräbnissen, zeigt im Voraus, zur Beschwichtigung aller Beschwerde, den Gelbbetrag dafür an; und wenn nicht erwiesene Zahlungsfähigkeit oder eine annehmbare Gutsehung vorhanden ist, rath man zur Unterlassung alles Unnöthigen. Auch sollte man den in vielen Orten üblichen Gebrauch einführen, daß außer dem Falle einer Verlassenschafts-Abhandlung, die Leichenkosten alsogleich nach der Function berichtigt werden; denn je länger geborgt wird, desto schwerer entschließt sich oft der Gläubiger zur Bezahlung.

Armen Personen, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder den Richter des Orts besätigt wird, sie mögen höhern oder niedern Standes sein, dürfen keine Gebühren abgefordert, sondern die nöthigen Functionen müssen aus christlicher Liebe umsonst verrichtet werden. Gänzlich mittellosen Personen wird die Todtentrübe auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Den Betrag für den Todtengraber sucht man nach Thunlichkeit herinzubringen.

Von den an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern, welchen das öffentliche feierliche Begräbniß versagt ist, sind die gesetzmäßigen Leichengebühren zu entrichten, weil jene Verordnungen nur die Bestrafung widerspänniger Eltern, bezweckt, und keineswegs dem Rechte des Pfarrers Abbruch thun soll. Bei den, wegen Kränklichkeit von Kindheit an auf ärztlichen Rath nicht geimpften, oder nach überstandener Impfung an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern findet die Einsegnung wie bei andern Beerdigungen Statt; daher we-

gen Verabreichung der Stol-Gebühren kein Zweifel entstehen kann.

Bei Begräbnissen außer der eigenen Pfarre sind die Taxen der erwählten Klasse in beiden Pfarren zu bezahlen. Ob jene Pfarrer eine Gebühr ansprechen dürfen, durch deren Kirchspiel der Leichnahm geführt wird, hat nach dem Kirchenrechte der Gebrauch des Ortes zu entscheiden. Landesfürstliche Bestimmung besteht hierüber keine.

Die Stol-Gebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten, dann für das Leichenbegängniß der ihm angehörigen Personen genießen die Begünstigung, daß sie im Falle eines nachher ausgebrochenen Concurfes in die erste Klasse gesetzt werden.

Jeder Pfarrer ist schuldig, über die wirklich abgenommenen Stol-Gebühren, demjenigen, der sie bezahlt hat, eine Bescheinigung auszustellen; damit die Obrigkeit in allen Fällen sich der geschehenen Abnahme versichern, insbesondere die Begräbniskosten in das Inventar eintragen, und bei vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derselben anzeigen könne. Diese Bescheinigung hatte vermög Hofdecret vom 30. März 1786 auf einen ungestemelten Zettel zu geschehen, da aber das Allerhöchste Stempelpatent vom 5. October 1802 gleich im Eingange alle bisherigen Vorschriften in Stempelsachen als erloschen erklärt, so ist auch vorbenanntes Decret außer Wirkung gesetzt: und so müssen also derlei Bescheinigungen, als Quittungen, im Verhältnisse ihres Gelbbetrages dem klassenmäßigen Stempel unterzogen werden. Nicht stempelspflichtig sind bloße Specificationen (in Hauptstädten lithographirt) ohne Bestätigung des bezahlten Gelbbetrages; wird aber diese Bestätigung darauf geschrieben, so darf das Datum der Urkunde, nach der Amtspraxis nicht älter als einen Monat sein, und die Urkunde muß dem Stempel unterzogen werden; ein Geschäft, das man zur Sicherheit durch einen vertrauten Menschen selbst besorgen soll.

Der Leichen-Conto wird gewöhnlich vom Pfarrer, und zwar in drei Abtheilungen: Gebühren für die Kirche, die Geistlichkeit und das Dienstpersonale ausgestellt. Sollte aber für die erste Rubrik ein Kirchen-Vorsteher, für die dritte ein Meßner oder Schullehrer einen Conto ausstellen, so muß dieser von dem Pfarrer, der für die Uebertretung verantwortlich ist, coramifirt werden.

Theils zur eigenen Notiz, theils zur Vorweisung bei der canonischen Visitation, müssen über die Abnahme der Stol-Gebühren Verzeichnisse geführt werden.